

Karl-Heinz Röhner

Recht und soziale Wirklichkeit im Strafverfahren der DDR

1. Instrumentalisierung des Verfahrens

Wenngleich sich die Juristen der DDR auf dem Gebiet des Strafverfahrensrechts in der Vergangenheit nicht nur mit Normauslegung beschäftigten, wie man vielleicht aus der Tatsache schlußfolgern könnte, daß für die Erarbeitung des derzeit vorliegenden Kommentars zur Strafprozeßordnung der DDR fast zwei Jahrzehnte benötigt wurden¹, so kann andererseits aber auch nicht übersehen werden, daß sie sich einer wissenschaftlichen Durchdringung der sozialen Wirklichkeit des Strafverfahrens bisher – wenn überhaupt – nur punktuell zugewandt haben. Eine Soziologie des Strafverfahrens der DDR ist bisher weder geschrieben noch steht sie in Aussicht.

Die Gründe dafür sind dabei keinesfalls nur darin zu suchen, daß Bemühungen um eine sozialwissenschaftliche Erforschung des Strafverfahrens leider allzu oft an den angeblichen Sicherheitsinteressen eines autoritären Staates scheiterten², sondern sie liegen nicht zuletzt auch in einer vorwiegend instrumentalistischen (funktionalistischen) Sichtweise auf das Strafverfahren begründet, in Folge der das Strafverfahren im wesentlichen auf die Funktion eines Instruments zur Anwendung des Strafrechts beschränkt blieb. Letzteres findet seinen Ausdruck sowohl in der gesetzlichen Bestimmung des § 1 Abs. 1 StPO, nach der das Strafverfahren der gerechten Anwendung des Strafrechts zu dienen habe, als auch im Lehrbuch Strafverfahrensrecht, in dem von einer dienenden Funktion des Strafverfahrens gegenüber dem Strafrecht gesprochen wird³. Darüber hinaus herrscht diese Sichtweise auch bei namhaften Strafverfahrensrechtswissenschaftlern der DDR vor. Das gilt beispielsweise für Beyer, wenn er das Strafverfahren als spezifische Form staatlicher Leitung zur Durchsetzung des Strafrechts begreift⁴, aber ebenso für Luther, nach dessen Ansicht das Strafverfahren im Kern »Strafrechtsanwendungsverfahren«⁵ ist.⁶

1 So erschien der erste Kommentar zur Strafprozeßordnung der DDR vom 12. Januar 1968 noch im Jahr ihres Inkrafttretens beim Staatsverlag der DDR in Berlin. Eine zweite, völlig neubearbeitete Auflage dieses Kommentars erschien jedoch erst 1987 beim gleichen Verlag.

2 So scheiterten beispielsweise Versuche, eine Fehlurteilsforschung zu betreiben, immer wieder an der ablehnenden Haltung zentraler Organe. Auch wenn diese Ablehnung nicht näher begründet wurde, so dürfte dieser im wesentlichen doch die Befürchtung zugrunde gelegen haben, derartige Forschungen könnten den Glauben an die Unfehlbarkeit des »sozialistischen« Staates erschüttern.

3 Vgl. Strafverfahrensrecht. Lehrbuch. 3., durchgesehene Aufl. Berlin: Staatsverlag der DDR 1987, S. 22.

4 Vgl. K.-H. Beyer: Die Funktion des sozialistischen Strafverfahrens im Kampf gegen die Kriminalität und zu ihrer Vorbeugung bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. Leipzig, Univ., Gesellschaftswiss. Fak., Diss. B. 1987, S. 36 f.; derselbe: Die Funktion des sozialistischen Strafverfahrens, seine Ziele und Aufgaben bei der weiteren schrittweisen Zurückdrängung der Kriminalität. Staat und Recht 36 (1987) 7, S. 530 f.

5 Vgl. H. Luther: Grundlinien der Weiterentwicklung des Strafverfahrens und des Strafverfahrensrechts in der DDR. Staat und Recht 37 (1988) 12, S. 995.

6 Eine ähnliche Sichtweise findet sich auch für das Strafverfahrensrecht. So verstehen H. Luther und

Eine solche vorrangig instrumentalistische Sichtweise auf das Strafverfahren verstellt indessen den Blick auf wesentliche soziale und rechtliche Zusammenhänge.⁷ Sie verleitet nicht nur dazu, die Ziele, Mittel (Methoden) und Formen der prozessualen Tätigkeit vordergründig aus den Anforderungen der Anwendung des Strafrechts herzuleiten, d. h. rechtliche Regelungsbedürfnisse und -notwendigkeiten aus dem Recht selbst zu erklären, sondern erweckt zugleich den Eindruck, als ließe sich die Effektivität des Strafverfahrens – bezogen auf die Anwendung des Strafrechts – allein schon (und beliebig oft) durch die Vervollkommnung verfahrensrechtlicher Bestimmungen erreichen. Insoweit ist es dann auch nicht verwunderlich, wenn im Lehrbuch Strafrecht – quasi per definitionem – behauptet wird, daß das Strafrecht die effektivste Form für die Anwendung des Strafrechts bestimmt⁸, ohne daß auch nur versucht wird, diese Behauptung durch entsprechende sozialwissenschaftliche Untersuchungsergebnisse zu stützen.

Darüber hinaus schließt eine instrumentalistische Sichtweise immer die Gefahr ein, daß Staat-Bürger-Beziehungen im Strafverfahren zu ausschließlichen Leitungsbeziehungen abqualifiziert werden.⁹ Der Einzelne wird zum Objekt staatlicher (Strafverfolgungs-)Tätigkeit degradiert. Er ist dann lediglich Bezugspunkt, an dessen Adresse rechtlich normierte Verhaltensanforderungen übermittelt werden, welchen er sich in einem solchen Fall bestenfalls äußerlich anzupassen vermag. Das aber wiederum schließt die Gefahr ein, daß repressive Elemente und Momente der äußeren Disziplinierung im Strafverfahren die Oberhand gewinnen.

Vor dem Hintergrund eines solchen Instrumentalismus wird dann auch verständlich, wieso das Strafverfahren in der Vergangenheit nicht nur geeignete Rahmenbedingungen für die Anwendung eines in weiten Teilen repressiv-kontrollierenden Strafrechts bot, sondern auch selbst durch die Praxis seiner Handhabung zum Instrument der Hintansetzung der Freiheitsinteressen des Bürgers zugunsten der Sicherheitsinteressen eines autoritären Staates werden konnte.

2. Verdrängung von Widersprüchen und Konflikten

Wie die bisherigen Ausführungen unschwer erkennen lassen, ist bei einer instrumentalistischen Sichtweise das Strafverfahren weder als soziale Existenzform noch als Austragungsform von Widersprüchen und Konflikten zwischen Individuum und Gesellschaft, Bürger und Staat begreifbar. Aber gerade das ist es, was die soziale Wirklichkeit des Strafverfahrens entscheidend prägt. Indem nämlich das Strafverfahren Austragungsform zwischen Individuum und Gesellschaft aufgebrochener Widersprüche und Konflikte im Zusammenhang mit der Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines bestimmten Individuums ist, wird es zugleich selbst von diesen Widersprüchen und Konflikten durchdrungen und beeinflusst, wird es gewissermaßen selbst zu einem widersprüchlichen und konflikthaften Prozeß. Da aber die Austragung von Widersprüchen und Konflikten im

L. Reuter das Strafrecht als »Strafrechts-Anwendungsrecht«. Vgl. H. Luther, L. Reuter: Strafprozessrechtswissenschaft und Entwicklung des Strafrechts. Friedrich-Schiller-Universität Jena, Forschungsergebnisse, G/89/8, S. 1.

⁷ Ausführlicher dazu: K.-H. Röhrer: Funktion und Wirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens bei der Gestaltung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft. Jena, Univ., Gesellschaftswiss. Fak., Diss. B, 1988, insbesondere S. 26 f.

⁸ Vgl. Strafrecht. Lehrbuch (Fn. 3), S. 21.

⁹ Vgl. H.-J. Joseph: Einheitlichkeit und Differenzierung des Strafprozesses. Univ., Jena, Gesellschaftswiss. Fak., Diss. A, 1982, S. 70.

Strafverfahren stets die Möglichkeit impliziert, diese Widersprüche und Konflikte in einer die Entwicklung der Gesellschaft und des Individuums fördernden Art und Weise zu lösen, aber auch ihre Lösung zu hemmen oder gar ihre Lösung in einer für die Gesellschaft oder die Entwicklung des Individuums störenden oder schädlichen Richtung zu versuchen, bedarf auch das Strafverfahren notwendig rechtlicher Garantien gegenüber mißbräuchlicher Rechtsanwendung. Auch im Strafverfahren sind kulturgewordene Werte wie Gerechtigkeit, Gleichheit, Freiheit, Humanismus, Sicherheit und andere von tragender Bedeutung.

Unter dem letztgenannten Aspekt enthalten Verfassung, Gerichtsverfassungsgesetz, Strafgesetzbuch und Strafprozeßordnung der DDR durchaus eine ganze Reihe rechtlicher Garantien zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Rechtsanwendung.¹⁰ Jedoch haben sich diese Garantien, wie die soziale Wirklichkeit des Strafverfahrens belegt, in der Vergangenheit nicht immer als hinreichend erwiesen, um unter allen Umständen ein faires Verfahren zu sichern. Die Gründe dafür sind vielfältiger Natur. Sie sind vor allem in dem bereits kritisierten Instrumentalismus zu suchen, der auch in der Justizpraxis vorherrschend war. In diesem Zusammenhang kann auch nicht übersehen werden, daß selbst dort, wo an sich hinreichende Garantien rechtlich gegeben waren, diese aus Gründen der »Staatsräson« unterlaufen wurden und damit gegen grundlegende Bestimmungen der Verfassung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung verstoßen wurde.

3. *Paternalismus versus subjektive Rechte*

Fragt man nach den Ursachen, die zu einer ungenügenden Wirksamkeit dieser Rechtsgarantien in der Vergangenheit führten, so finden wir sie – bei aller Vielfalt im Einzelfall – letztlich in einer Denkart begründet, die vor dem gesamtgesellschaftlichen Hintergrund einer paternalistischen, die Individualität des Einzelnen und seine Souveränität verdrängenden Bevormundung durch den Staat die Subjektposition des tatverdächtigen Individuums¹¹ allenfalls als etwas Sekundäres betrachtete.¹² Damit aber erhielt im Grunde trotz vieler ehrlicher und gutgemeinter Bemühungen und Sorgen um die Resozialisierung des Individuums das repressive Moment im Strafverfahren das Übergewicht.

Eine Lehre aus der Vergangenheit muß also zwangsläufig darin gesehen werden, die Subjektposition des tatverdächtigen Individuums stärker auszubauen und zu sanktionieren. Das tatverdächtige Individuum muß aus der Sicht seiner sozialen Aktivität als einer Seite jener Wechselwirkung zwischen Individuum und Gesellschaft, in der sich der Lebensprozeß vollzieht, sowie eines sozial agierenden, das Strafverfah-

¹⁰ Hier sollen nur einige von ihnen genannt werden: z. B. das Verbot von Ausnahmegerechten (Art. 101 Abs. 2 Verfassung); die Unabhängigkeit der Richter (Art. 96 Abs. 1 Verfassung, § 5 Abs. 2 GVG, § 9 Abs. 1 StPO); die Sicherung der Unvoreingenommenheit der Richter (§ 7 GVG, §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 156 ff. StPO); die Einschränkung der Rechte der Bürger im Strafverfahren nur insoweit, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (Art. 99 Abs. 4 Verfassung, § 3 StPO); das Recht auf gerichtliches Gehör und auf Verteidigung (Art. 102 Verfassung, § 13 GVG, §§ 15, 61 StPO); die Präsomtion der Unschuld und der Grundsatz »in dubio pro reo« (Art. 4 StGB, § 6 Abs. 2 StPO); die Untersagung aller die freie Willensentscheidung der Verfahrensbeteiligten durch Zwang beeinflussenden Vernehmungsmethoden (§ 243 StGB); die Androhung strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Rechtsbeugung (§ 244 StGB).

¹¹ Der Begriff des tatverdächtigen Individuums wird hier und im weiteren im Sinne eines Oberbegriffs für das beschuldigte und/oder angeklagte Individuum verwendet.

¹² Vgl. G. Hancy: Staat – Gesellschaft – Individuum. Ein Diskussionsbeitrag. Staat und Recht 38 (1989) 12, S. 971–980.

ren mitgestaltenden Subjekts begriffen werden. Das aber hat Konsequenzen für die Durchführung des Strafverfahrens, die bisher weder praktisch noch theoretisch hinreichend ausgelotet sind.

Wird nämlich die aktive Einbeziehung des tatverdächtigen Individuums in das Strafverfahren als notwendiger Ausdruck seiner staatsbürgerlichen und Rechtsstellung im Strafverfahren verstanden, so sind ihm im Strafverfahren unter Berücksichtigung seiner individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten Handlungsräume zu eröffnen, die ihm eine praktische Aneignung der vermittelten Normeinsichten und Handlungserfordernisse ermöglichen. Das tatverdächtige Individuum muß auch im Strafverfahren Subjekt aktiver – wenn auch spezifischer – Tätigkeitsbeziehungen werden können. Das herkömmliche repressive Moment des Strafverfahrens ist zunehmend durch eine die Eigenverantwortung und Selbstbestimmungsfähigkeit des tatverdächtigen Individuums deutlicher herausstellende Gestaltung des Strafverfahrens zurückzudrängen. Damit aber sind unter dem Blickwinkel der Subjektposition des tatverdächtigen Individuums allgemein höhere Ansprüche an die Kultur des Verfahrens gestellt.

4. Kontradiktorische Gestaltung des Verfahrens

Ein höherer Anspruch an die Verfahrenskultur in der DDR schließt zwangsläufig die weitere Ausprägung des kontradiktorischen (»streitigen«) Charakters des Strafverfahrens ein, eine Forderung übrigens, die in der Vergangenheit auch unter den Strafverfahrensrechtswissenschaftlern der DDR nicht unumstritten war. Wurde Kontradiktion im Strafverfahren zunächst mit dem Parteiprinzip gleichgesetzt und abgelehnt¹³, so hat diese in den zurückliegenden Jahren in der wissenschaftlichen Literatur der DDR ihre allgemeine Anerkennung gefunden¹⁴. In der Verfahrenswirklichkeit ist man jedoch nach wie vor weit von einer kontradiktorischen Gestaltung des Verfahrens entfernt. Noch zu oft ist z. B. in der gerichtlichen Hauptverhandlung der Vorsitzende des Gerichts so dominant, daß der Eindruck entsteht, Staatsanwalt, Verteidiger – soweit überhaupt einer mitwirkt – und andere Verfahrensbeteiligte seien nur Statisten.¹⁵ Außerdem setzt Kontradiktion im Strafverfahren notwendigerweise eine aktive Rolle des tatverdächtigen Individuums im Ringen um die Wahrheit voraus, eine Rolle indessen, die maßgeblich vom Rang abhängt, dem man dem Recht des tatverdächtigen Individuums auf Verteidigung im Strafverfahren einräumt. Hier aber ergeben sich mit Blick auf Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit eine Reihe von Problemen. So steht zunächst die Unwissenheit des tatverdächtigen Individuums in Fragen des materiellen und Prozeßrechts einer aktiven Rolle im Strafverfahren entgegen. Zwar verpflichtet die Strafprozeßordnung die Strafrechtspflegeorgane, das tatverdächtige Individuum im jeweiligen Verfah-

13 Vgl. L. Reuter: Besprechung von »Das Recht des Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung im sozialistischen Strafprozeß«. Neue Justiz 39 (1985) 7, S. 300.

14 Vgl. H. Luther: Zur Polemik gegen die These vom kontradiktorischen Charakter des Strafverfahrens der DDR. In: Strafprozessuale Stellung und Funktion des Staatsanwalts im Strafverfahren der DDR. Univ. Jena, 1985, S. 143–148; M. Hirschfelder: Zum Recht auf Verteidigung und zum Parteiprinzip. In: Zur Entwicklung des sozialistischen Strafverfahrensrechts der DDR – Wesenszüge, Probleme, Perspektiven. Leipzig 1985, S. 154–158; L. Reuter: Kontradiktion in der gerichtlichen Beweisaufnahme. In: Gerichtliche Beweisführung und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß. Berlin 1987, S. 225–232; M. Hirschfelder: Das Recht auf Verteidigung im Strafverfahren der Deutschen Demokratischen Republik. Univ., Berlin, Gesellschaftswiss. Fak., Diss. B, 1989, S. 61 f.

15 Vgl. L. Reuter: Kontradiktion in der gerichtlichen Beweisaufnahme (Fn. 14), S. 225 f.

rensstadium über seine Rechte zu belehren, doch geschieht das in der Praxis zumeist so pauschal, daß daraus kaum Aktivitäten des tatverdächtigen Individuums zu erwachsen vermögen. Zudem steht dem tatverdächtigen Individuum auch kein Recht zur Akteneinsicht zu. Es ist folglich auch hier auf das angewiesen, was ihm die Strafrechtspflegeorgane in Realisierung ihrer gesetzlichen Verpflichtung über die vorliegenden Beweismittel mitteilen. Da eine solche Information in der Praxis meist auch nur oberflächlich erfolgt, ist sie für eine aktive Selbstverteidigung ebenfalls wenig hilfreich. Andererseits kann in Fällen der Gefährdung der Sicherheit des Staates oder im Interesse der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen auf eine Aushängung von Anklageschrift, Eröffnungsbeschluß und Urteil (Beschluß) an das tatverdächtige Individuum verzichtet werden.¹⁶ Ihm müssen diese Prozeßdokumente lediglich zur Kenntnis gebracht werden. Eine solche gesetzlich legitimierte Praxis läuft als Ausdruck überzogener Sicherheitsinteressen des Staates ebenfalls dem Interesse des betroffenen Individuums an einer aktiven Wahrnehmung seines Rechts auf Verteidigung zuwider.

Mit Blick auf diese – hier nur im groben skizzierten – gesetzlichen und tatsächlichen Einschränkungen für eine aktive Selbstverteidigung des tatverdächtigen Individuums gewinnt die Möglichkeit seiner Verteidigung durch einen Rechtsanwalt um so größere Bedeutung. Aus diesem Grund wurde in der DDR bereits wiederholt vorgeschlagen, dem tatverdächtigen Individuum in jeder Verhandlung vor einem staatlichen Gericht einen Rechtsanwalt als Verteidiger zur Seite zu stellen.¹⁷ Allerdings ist eine Verwirklichung dieses Vorschlags auf Grund der geringen Zahl in der DDR zugelassener Rechtsanwälte derzeit völlig unreal. Daneben wirken sich aber auch gesetzlich vorgesehene Beschränkungen nachteilig auf die Verteidigung durch einen Rechtsanwalt aus. So kann beispielsweise der Staatsanwalt dem Verteidiger die Akteneinsicht vor Abschluß der Ermittlungen verweigern, wenn die Untersuchungen dadurch gefährdet sind. Unter denselben Voraussetzungen kann der Verteidiger auch von der Teilnahme an Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren ausgeschlossen werden. Auch wenn diese Regelungen in der Praxis als Ausnahmeregelungen verstanden werden sollten, so bleiben sie letztlich doch immer Ausdruck überzogener Sicherheitsinteressen des Staates. Zugleich kann und darf in diesem Zusammenhang auch nicht übersehen werden, daß in der Vergangenheit Rechtsanwälte wegen ihrer engagierten Verteidigung von Bürgern, vor allem solcher, die im Verdacht standen, Straftaten gegen die DDR begangen zu haben, gemäßregelt wurden oder in bestimmten Fällen sogar ihre Zulassung als Anwalt verloren.¹⁸

Höhere Ansprüche an die Kultur des Verfahrens müssen folglich notwendigerweise Überlegungen zum weiteren Ausbau des Rechts auf Verteidigung einschließen. Dabei kommt es vor allem darauf an, vorhandene Einschränkungen des Rechts auf Verteidigung, soweit sie Ausdruck ungerechtfertigter Sicherheitsinteressen des Staates sind, aufzuheben und darüber hinaus weitere Garantien für eine aktive Wahrnehmung dieses Rechts gesetzlich zu verankern.

¹⁶ Vgl. die Regelungen der §§ 184 Abs. 5, 203 Abs. 3 StPO.

¹⁷ Vgl. H. Luther, F. Wolff: Das Recht auf Verteidigung im sozialistischen Strafverfahren. Staat und Recht 27 (1978) 2, S. 149; M. Hirschfelder: Das Recht auf Verteidigung im Strafverfahren der Deutschen Demokratischen Republik (Fn. 14), S. 130.

¹⁸ Derartige Praktiken blieben in der Vergangenheit der Öffentlichkeit weitgehend verborgen. Sie werden erst heute im Zusammenhang mit der Rehabilitierung der betroffenen Rechtsanwälte bekannt. So war beispielsweise 1976 dem Rechtsanwalt Dr. Götz Berger im Zusammenhang mit der Übernahme der Verteidigung von Prof. Dr. Robert Havemann die Zulassung entzogen worden. Vgl. »Rechtsanwalt Dr. Berger wurde rehabilitiert«, Neues Deutschland vom 22. 11. 1989, S. 2.

Höhere Ansprüche sind aus der Sicht der Kultur des Verfahrens künftig auch an die Achtung der Präsomption der Unschuld des tatverdächtigen Individuums zu stellen. Dies gilt nicht etwa nur deshalb, weil in der Vergangenheit in sogenannten Schauverfahren gegen angebliche Staatsfeinde für jedermann offensichtlich eine »Vorverurteilung« der Betroffenen bereits stattgefunden hatte¹⁹, sondern vor allem mit Blick auf den auch im Strafverfahren der DDR geltenden Resozialisierungsgedanken, der allzu schnell dazu verleitet, auf das tatverdächtige Individuum in einer Weise einzuwirken, die einer vorweggenommenen Schuldfeststellung gleichkommt. Hier setzt der Grundsatz der Präsomption der Unschuld strikt zu achtende Grenzen. Er verbietet jegliche vom Resozialisierungsgedanken getragene fremderzieherische Einwirkung auf das tatverdächtige Individuum.

Dennoch schließt die Achtung der Präsomption der Unschuld eine am Resozialisierungsgedanken orientierte Gestaltung des Strafverfahrens nicht aus. Allerdings darf eine solche Gestaltung nicht auf eine fremderzieherische Einwirkung auf das tatverdächtige Individuum durch bestimmte prozessuale Handlungen oder Maßnahmen anderer Verfahrensbeteiligter hinauslaufen. Sie ist vielmehr einer persönlichkeitsfördernden Gestaltung und persönlichkeitsgerechten Individualisierung der prozessualen Tätigkeit selbst gleichzusetzen, die die eigene Aktivität des tatverdächtigen Individuums fördert und das Ingangsetzen bzw. -halten seines eigenaktiven selbstkritischen Erkenntnis- und Veränderungsprozesses unterstützt. Hierzu gehört aber auch, daß durch die Organe der Strafrechtspflege Erscheinungen der Befangenheit, Voreingenommenheit und Ablehnung gegenüber dem tatverdächtigen Individuum von seiten anderer Verfahrensbeteiligter entgegengewirkt wird, um insoweit keine »Vorverurteilung« zuzulassen.

Keht man nach diesen Ausführungen über die Kultur des Verfahrens zum Ausgangspunkt der Betrachtung zurück, so wird erkennbar, daß zwischen Recht und sozialer Wirklichkeit im Strafverfahren eine Spannung besteht, die sich indessen nicht einseitig vom Recht zur sozialen Wirklichkeit hin erstreckt, sondern umgekehrt auch von der sozialen Wirklichkeit zum Recht. Das Spannungsverhältnis von Recht und sozialer Wirklichkeit im Strafverfahren wäre folglich nicht schon allein dadurch hinreichend charakterisiert, daß man eine ungenügende Umsetzung rechtlicher Anweisungen in die soziale Wirklichkeit des Strafverfahrens konstatiert, die sich nach Roxin in der einfachsten Form dort zeigt, »wo das wirkliche Geschehen einer Normanweisung zuwiderläuft«²⁰. Notwendig ist vielmehr auch eine Untersuchung, inwieweit die im Recht enthaltene Anweisung überhaupt den in der sozialen Wirklichkeit angelegten Möglichkeiten und Bedingungen zur Austragung von Widersprüchen und Konflikten zwischen Individuum und Gesellschaft angemessen (adäquat) ist. Es darf keinesfalls übersehen werden, daß diese in der sozialen Wirklichkeit angelegten Möglichkeiten und Bedingungen grundsätzlich den Rahmen (die Grenzen) abstecken, in dem (in denen) sich die (rechtliche) Austragung von Widersprüchen und Konflikten im Strafverfahren bewegen kann. In der Art und Weise, wie daher die Gesellschaft im Strafverfahren die Widersprüche und Konflikte des Einzelnen mit ihr zu bewältigen bemüht ist, widerspiegelt sich somit

19 Der »Fall Janka« mag hier als trauriges Beispiel dienen. Ausführlicher: »Ungesetzliches Urteil im Verfahren gegen Walter Janka, Gustav Just, Heinz Zöger und Richard Wolf aufgehoben (Urteil, Beschluß über den Entschädigungsanspruch und Plädoyer von Rechtsanwalt Dr. F. Wolff im Kassationsverfahren vor dem Obersten Gericht)«. Neue JUSTIZ 44 (1990) 2, S. 50–52.

20 C. Roxin: Recht und soziale Wirklichkeit im Strafverfahren. In: Kriminologie und Strafverfahren. Stuttgart: Enke 1976, S. 12.

auch das jeweils historisch erreichte Niveau der Kultur der Gesellschaft im Umgang mit ihren Individuen und damit die reale Stellung des Einzelnen in ihr.

Geht man von dem Gesagten aus, so stellt sich ein spezifischer Zusammenhang zwischen Strafverfahren und gesamtgesellschaftlicher Entwicklung in der DDR her. Es wird erkennbar, daß der Ausbau der Subjektposition des tatverdächtigen Individuums im Strafverfahren notwendigerweise einen Umgang der Gesellschaft mit ihren Individuen voraussetzt, der auf breitester demokratischer Grundlage von dem Bemühen der Gesellschaft um die freie Individualitätseinfaltung des Einzelnen getragen wird und damit eine paternalistische, die Individualität des Einzelnen und seine Souveränität beschränkende Bevormundung durch den Staat ausschließt. Die ersten Schritte hierzu sind bereits getan, wie die gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklung in der DDR zeigt.